

An:

Leiter der Weiterbildungsstätten Allgemeine Innere Medizin
Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt Allgemeine Innere Medizin
Präsidenten der Fachgesellschaften der Fachgebiete, welche für die Aufbauweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin anerkannt sind

Basel, 8. Juni 2016 /bhb

Spezialprechstunden in der Weiterbildung für ambulante Allgemeine Innere Medizin

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Wir möchten Sie darüber informieren, dass nach Ablauf der Übergangsfrist, Spezialprechstunden in Spezialdisziplinen ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr als Basisweiterbildung für ambulante Allgemeine Innere Medizin anerkannt werden können. Damit wird Ziffer 2.2 im Weiterbildungsprogramm Allgemeine Innere Medizin vom 1. Januar 2011 definitiv umgesetzt.

Die Vorstände der damaligen Schweizerischen Gesellschaft für Innere Medizin und der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin hatten vor 2 Jahren nach intensiver Diskussion auf Antrag ihrer Weiterbildungskommission eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 beim SIWF beantragt und erhalten, um den Weiterbildungsstätten und den Fachartztkandidaten die Zeit zu geben, sich auf die definitive Umsetzung des Weiterbildungsprogramms vorzubereiten.

Nach erneuter eingehender Überprüfung der Situation hat aktuell der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) auf Antrag der Weiterbildungskommission entschieden, keine weitere Verlängerung der 7-jährigen, auf den 31. Dezember 2017 terminierten, Übergangsfrist zu beantragen.

Die obligatorischen 6 Monate in ambulanter Allgemeiner Innerer Medizin im Rahmen der Basisweiterbildung müssen ab dem 1. Januar 2018 als Praxisassistenz in einer Arztpraxis, in einer Poliklinik, einer poliklinikähnlichen Institution, oder in einer internistischen oder interdisziplinären Notfallstation absolviert werden. Alle diese Institutionen müssen als ambulante Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin anerkannt sein und die Kriterien unter Ziff. 5.3 des Weiterbildungsprogramms erfüllen, u.a. „mindestens 60% Patientengut aus dem Bereich Allgemeine Innere Medizin“ (davon ausgenommen ist die geforderte dreimonatige Tätigkeit auf einer Notfallstationen gemäss Ziffer 2.1.3 des Weiterbildungsprogramms).

Das ursprüngliche Ziel der Regelung war es, die Praxisassistenz zu fördern und so dem sich rasch verschärfenden Mangel an Grundversorgern entgegenzuwirken. Die Basisweiterbildung in ambulanter Allgemeiner Innerer Medizin muss ab dem 1. Januar 2018 ausserhalb von Spezialsprechstunden absolviert werden, insbesondere da es bei diesem Weiterbildungsteil nicht ausschliesslich darum geht, sich die rein fachlichen Inhalte anzueignen sondern auch darum, die spezifische Form des ambulanten Arbeitens in einer generalisierter/hausärztlichen Sprechstunde zu erlernen.

Die Tätigkeit in Spezialsprechstunden kann selbstverständlich weiterhin als Anteil der Weiterbildung für den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin an die Aufbauweiterbildung gemäss Ziff. 2.3 des Weiterbildungsprogramms angerechnet werden (bis zu einem Jahr pro Fachgebiet).

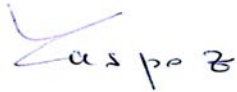
Rotationen in Spezialfächern und Spezialsprechstunden während einer Anstellung auf der Allgemeinen Inneren Medizin bleiben zukünftig als wichtiger Bestandteil der Weiterbildung bestehen. Diese müssen nicht mit separaten Zeugnissen ausgewiesen werden. Der Leiter der Weiterbildungsstätte für Allgemeine Innere Medizin bestätigt die gesamte Weiterbildungszeit als Allgemeine Innere Medizin. Diese Rotationen können nicht für die in der Basisweiterbildung vorgeschriebene ambulante Weiterbildung und, gemäss SIWF Regelungen, später auch nicht als fachspezifische Weiterbildung für einen weiteren Facharzttitel berücksichtigt werden.

Im Vorfeld dieser Entscheidung hat die SGAIM detaillierte Zahlen über die bestehenden Angebote zur Weiterbildung erhoben. Als Quellen dienten die Daten des SIWF und eine nationale Erhebung der Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin. Zudem wurden die grösseren ambulanten Weiterbildungsstätten (Spitäler, Polikliniken, Notfallstationen) durch die SGAIM-Geschäftsstelle kontaktiert. Es werden jedes Jahr rund 550 Facharzttitel in Allgemeiner Innerer Medizin vergeben, wobei Schweiz weit ungefähr 1615 Stellen im ambulanten Bereich der Allgemeinen Inneren Medizin, zur Verfügung stehen. Lediglich 203 Praxisassistentenstellen werden jedoch finanziell von den Kantonen unterstützt. Die SGAIM konnte nicht evaluieren, wie viele dieser Stellen tatsächlich besetzt werden können. Dem Vorstand der SGAIM ist durchaus bewusst, dass die Nachfrage nach diesen Stellen in gewissen Kantonen grösser ist als das effektive Angebot, was von den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung eine gewisse örtliche Flexibilität abverlangt. Insgesamt bestätigen die erhobenen Zahlen jedoch, dass insgesamt genügend Plätze für die ambulante Weiterbildung zur Verfügung stehen würden.

Der Vorstand ist deshalb der Meinung, dass es vertretbar ist, das Weiterbildungsprogramm nach Ablauf der Übergangsfrist nun definitiv umzusetzen.

Da der Anteil der durch die Kantone finanzierten sechsmonatigen Praxisassistentenstellen nach wie vor viel zu tief ist, wird sich die SGAIM zukünftig vermehrt dieser finanzpolitischen Frage annehmen. Um eine hochstehende Weiterbildung in ambulanter Allgemeiner Innerer Medizin langfristig garantieren zu können, braucht es unserer Meinung nach auch bei der Finanzierung Kontinuität.

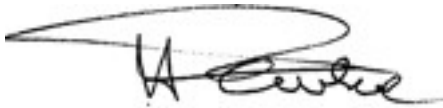
Freundliche Grüsse,



Jean-Michel Gaspoz
Prof. Dr. med., Co-Präsident SGAIM



Stefano Bassetti
Prof. Dr. med.,
Präsident Weiterbildungskommission



François Héritier
Dr. med., Co-Präsident SGAIM